Hochschule Bochum Bochum, 27.08.2025

Der Präsident

Az.: 51.02 - tR

Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Gesundheit und Diversity“ für Studierende mit Studienbeginn bis WS 2019/2020 im Fachbereich für Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum vom 27.08.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

Artikel I

Die Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs „Gesundheit und Diversity" im Department für Gesundheitswissenschaften (Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge) für Studierende mit Studienbeginn bis WS 2019/2020 vom 02.09.2024 (entspricht inhaltlich den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 16.09.2015, zuletzt geändert am 27.10.2021) (Amtliche Bekanntmachung AB 79/2024) werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

   „Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang „Gesundheit und Diversity“
   im Fachbereich für Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn bis WS 2019/2020“

2. Die Inhaltsübersicht wird durch die folgende Inhaltsübersicht ersetzt:

   „§ 1 Geltungsbereich
   § 2 Ziel des Bachelorstudiengangs „Gesundheit und Diversity“
   § 3 Bachelorgrad
   § 4 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte
   § 5 Regelstudienzeit und Gesamtworkload; Studienbeginn
   § 6 Prüfungsausschuss
   § 7 Prüfungen
   § 8 Bachelorarbeit
   § 9 Mobilitätsfenster Auslandssemester
   § 10 Modulhandbuch
   § 11 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

   Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Antwort-Wahl-Verfahren“

3. Der folgende § 1 wird eingefügt:

„**§ 1 Geltungsbereich**
Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Bachelorstudiengang „Gesundheit und Diversity“ des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum."

4. Die bisherigen §§ 1 bis 3 werden zu den §§ 2 bis 4.

5. In dem neuen § 2 wird die Angabe „Nutzer*innen“ durch die Angaben „Nutzerinnen und Nutzer“ ersetzt.

6. In dem neuen § 3 werden die Angaben „für Gesundheit“ durch die Angabe „Bochum“ ersetzt.

7. Nach dem neuen § 4 wird der folgende § 5 eingefügt:

„**§ 5 Regelstudienzeit und Gesamtworkload; Studienbeginn**
(1) Das Bachelorstudium umfasst einschließlich aller Prüfungen eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.
(2) Für den Studienabschluss sind insgesamt 180 CPs zu erwerben.
(3) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.“

8. Nach dem neuen § 5 wird der folgende § 6 eingefügt:

„**§ 6 Prüfungsausschuss**
Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs „Gesundheit und Diversity“. Er besteht abweichend von § 7 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) aus:

1. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG NRW sowie
3. zwei studentischen Mitgliedern.“

9. Die bisherigen §§ 5 bis 9 werden zu den §§ 7 bis 11.

10. Der neue § 7 wird wie folgt geändert:

    a. Unter den Fußnoten „*“ wird die Angabe „7“ durch die Angabe „11“ ersetzt.

    b. In der Tabelle werden in der Zeile „GuD21“ in der Spalte „Modulabschluss/Modulprüfung“ die Angaben „max. 40 Seiten“ eingefügt.

    c. Der Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung absolviert werden. Bei Gruppenprüfungen muss die individuell erbrachte Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar

und bewertbar sein. Prüfungsrücktritte oder sonstiges Nichterbringen der Prüfungsleistungen dürfen nicht zum Nachteil der anderen Studierenden der Gruppenprüfung gereichen. Die Gruppengröße soll bei schriftlichen Prüfungsleistungen zwei Personen, bei mündlichen Prüfungsleistungen vier Personen nicht überschreiten."

11. In dem neuen § 8 wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt."

12. Der neue § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) in der Regel im 5. Semester absolviert werden."

13. Der neue § 10 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 werden die Angaben „fachspezifische Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung)" durch die Angabe „Studiengangsprüfungsordnung" ersetzt.

b. In Absatz 3 werden die Angaben „fachspezifische Bestimmungen (Teil II) durch die Angabe „Studiengangsprüfungsordnungen" ersetzt.

14. Nach der Anlage 1 wird die folgende Anlage 2 eingefügt:

„**Anlage 2: Antwort-Wahl-Verfahren**

Abweichend von Anlage 1 Nr. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) gelten für Prüfungen, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple- bzw. Single-Choice) durchgeführt werden folgende Regelungen:

§ 1 Definition

Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren besteht die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen schriftlichen Prüfungen darin, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antwort bzw. Antworten.

§ 2 Erstellung der Prüfungsaufgaben und Vorabkontrolle

(1) Die Prüfungsaufgaben müssen mit den in dem jeweiligen Modul zu vermittelnden Kenntnissen und Qualifikationen im Einklang stehen und ein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermöglichen. Innerhalb einer Prüfung sind allen Geprüften die gleichen Prüfungsaufgaben zu stellen.

(2) Die Festlegung der Prüfungsaufgaben erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. Hierbei wird von Seiten der Prüferin oder des Prüfers keine absolute Bestehensgrenze festgelegt. Die Prüfungsbewertung (inkl. der Bestehensgrenze) erfolgt nach Korrektur der jeweiligen Prüfungsleistungen und bezieht dabei relative Gesichtspunkte ein. Die Prüfungsaufgaben sind so zu stellen, dass jede Antwortmöglichkeit selbstständig mit Richtig oder Falsch bzw. Ja oder Nein zu bewerten ist. Negative Werte bei der Bewertung einzelner Aufgaben sind unzulässig.

(3) Sofern es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, muss die Prüfung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer unabhängig bewertet werden.

§ 3 Bewertung

(1) Die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegte Bestehensgrenze erreicht worden ist.

(2) Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieser Anlage für diesen Teil entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich aus einer Gewichtung des Anteils der im Antwort-Wahl-Verfahren zu erlangenden Punkte sowie des Anteils der im sonstigen Verfahren zu erlangenden Punkte. Die Gewichtung der Aufgabenteile erfolgt durch die jeweiligen Prüferinnen oder die jeweiligen Prüfer.

(3) Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüferinnen oder Prüfer festgestellt. Die folgenden Punkte sind in der Prüfungsakte zu dokumentieren:

1. die Prüfungsnote;
2. die Bestehensgrenze;
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von der Geprüften oder dem Geprüften zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt;
4. das Punkte-Noten-Zuordnungsschema;
5. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Geprüften der in Absatz 1 genannten Bezugsgruppe.

In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 2 nur für den Teil der Prüfung, der im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend. Bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punkte-zahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken."

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 27.08.2025 nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 15.09.2025

Hochschule Bochum

Der Präsident

gez. Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang „Gesundheit und Diversity“ im Fachbereich für Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum

für Studierende mit Studienbeginn bis WS 2019/2020

vom 02.09.2024, zuletzt geändert am 27.08.2025

(entspricht inhaltlich den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 16.09.2015, zuletzt geändert am 27.10.2021)

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Bachelorstudiengangs „Gesundheit und Diversity“

§ 3 Bachelorgrad

§ 4 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

§ 5 Regelstudienzeit und Gesamtworkload; Studienbeginn

§ 6 Prüfungsausschuss

§ 7 Prüfungen

§ 8 Bachelorarbeit

§ 9 Mobilitätsfenster Auslandssemester

§ 10 Modulhandbuch

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Antwort-Wahl-Verfahren

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Bachelorstudiengang „Gesundheit und Diversity" des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum.

§ 2 Ziel des Bachelorstudiengangs „Gesundheit und Diversity“

(1) Aufgrund von sozialer Ungleichheit und Diskriminierung haben oftmals insbesondere Personen und Personengruppen mit Diversitymerkmalen, die sich beispielsweise auf physische und psychische Beeinträchtigungen, Ethnizität, Alter, Geschlecht und die Zugehörigkeit zu (Sub-)kulturen und Milieus beziehen können, einen eingeschränkten Zugang zur gesundheitlichen Versorgung. Auch ist weltweit ein Zusammenhang zwischen Armut und Gesundheit zu verzeichnen.

(2) Die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Gesundheit und Diversity“ lernen auf einer Makroebene theoriebezogen und praxisorientiert Strukturen aufzubauen, die eine Teilhabe sozial benachteiligter Personen und Bevölkerungsgruppen am Gesundheits- und Sozialsystem fördern. Sie werden dabei gezielt darauf vorbereitet, ressourcenorientiert und eng an den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer ausgerichtet zu arbeiten. Das heißt, sie identifizieren auf einer Mikroebene die besonderen Potenziale multidiverser Personen und Bevölkerungsgruppen mit dem Ziel, sie durch gesundheitsbezogene Informations- und Beratungsangebote aktiv an gesundheitsfördernden Konzepten und Maßnahmen zu beteiligen.

§ 3 Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 4 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Studium besteht aus folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (CP) umfassen:

Modul 01: Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik (10 CP, 8 SWS, 300 h Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung und Übung

Modul 02: Grundlagen der Gesundheitswissenschaften (5 CP, 4 SWS, 150 h Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul 03: Medizinische Grundlagen für Gesundheitswissenschaftler (10 CP, 6 SWS, 300 h Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung und Übung

Modul 04: Prävention und Gesundheitsförderung im Kontext von Diversity (12 CP, 8 SWS, 360 h Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Seminar

Modul 05: Gesundheitswirtschaft und Gesundheitspolitik (10 CP, 6 SWS, 300 h Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul 06: Sozialstruktureller Wandel (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul 07: Gesundheitspsychologie über die Lebensspanne (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul 08: Theorien und Konzepte von Diversity (10 CP, 8 SWS, 300 h Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Seminar (Das Seminar wird sowohl in deutscher als auch englischer Sprache angeboten. Die Studierenden haben diesbezüglich eine Wahlmöglichkeit. Sofern keine bzw. nur eine zu geringe Nachfrage für das Seminar in englischer Sprache gegeben ist, wird das Seminar nur in deutscher Sprache angeboten. Das deutschsprachige Seminar wird zudem unabhängig von der Nachfrage in jedem Fall angeboten.)

Modul 09: Sozialmedizinische Grundlagen (5 CP, 4 SWS, 150 h Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul 10: Rechtliche Grundlagen des Sozial- und Versorgungsrechts (10 CP, 6 SWS, 300 h Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Seminar und Übung

Modul 11: Betriebswirtschaft und Management (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul 12: Mediale Kommunikation und Intervention (10 CP, 6 SWS, 300 h Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Seminar und Übung

Modul 13: Kommunikations- und Beratungskompetenz (8 CP, 6 SWS, 240 h Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Seminar und Übung

Modul 14: Schnittstellen- und Netzwerkkompetenz (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul 15: Bildungsplanung und Lernprozessgestaltung (10 CP, 8 SWS, 300 h Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Seminar und Übung

Modul 16: Versorgungsforschung im Kontext von Diversity (5 CP, 4 SWS, 150 h Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul 17: Projekt- und Qualitätsmanagement (6 CP, 2 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Seminar

Modul 18: Wahlbereich Diversity I (8 CP, 8 SWS, 240 h Workload, Wahlpflichtmodul)
Lehrform: Seminar

Die Studierenden wählen eines der folgenden Module:

Modul 18 a: Behinderung und Inklusion I (8 CP, 8 SWS, 240 h Workload, Wahlpflichtmodul)
Lehrform: Seminar

Modul 18 b: Alter und Geschlecht I (8 CP, 8 SWS, 240 h Workload, Wahlpflichtmodul)
Lehrform: Seminar

Modul 18 c: Ethnizität I (8 CP, 8 SWS, 240 h Workload, Wahlpflichtmodul)
Lehrform: Seminar

Modul 18 d: (Sub-)kulturen und Milieus I (8 CP, 8 SWS, 240 h Workload, Wahlpflichtmodul)
Lehrform: Seminar

Modul 19: Wahlbereich Diversity II (10 CP, 8 SWS, 300 h Workload, Wahlpflichtmodul)
Lehrform: Seminar

Die Studierenden setzen den Wahlbereich Diversity in dem Wahlpflichtmodul fort, in dem sie in Modul 18 begonnen haben. Ein Wechsel zu einem anderen Wahlpflichtmodul ist nicht möglich.

Modul 19 a: Behinderung und Inklusion II (10 CP, 8 SWS, 300 h Workload, Wahlpflichtmodul)
Lehrform: Seminar

Modul 19 b: Alter und Geschlecht II (10 CP, 8 SWS, 300 h Workload, Wahlpflichtmodul)
Lehrform: Seminar

Modul 19 c: Ethnizität II (810CP, 8 SWS, 300 h Workload, Wahlpflichtmodul)
Lehrform: Seminar

Modul 19 d: (Sub-)kulturen und Milieus II (10 CP, 8 SWS, 300 h Workload, Wahlpflichtmodul)
Lehrform: Seminar

Modul 20: Praktische Studienphase (12 CP, 4 SWS, 360 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: praktische Studienphase

Modul 21: Bachelorarbeit und -kolloquium (15 CP, 4 SWS, 450 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Übung

(2) Die Studieninhalte sind den Modulhandbüchern zu entnehmen, die durch die Studiengänge bekannt gegeben werden (vgl. § 10). Der als Anlage aufgeführte Studienverlaufsplan enthält:

1. die Anzahl und die Bezeichnung der Module, inkl. der praktischen Studienphasen;
2. Angaben über den zeitlichen Verlauf der Module sowie
3. die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erworben werden können.

§ 5 Regelstudienzeit und Gesamtworkload; Studienbeginn

(1) Das Bachelorstudium umfasst einschließlich aller Prüfungen eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.

(2) Für den Studienabschluss sind insgesamt 180 CPs zu erwerben.

(3) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 6 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengang „Gesundheit und Diversity". Er besteht abweichend von § 7 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) aus:

1. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG NRW sowie
3. zwei studentischen Mitgliedern.

§ 7 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modul	**Modulabschluss**		**Prüfung**	**Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung**	**Teilnahmebegrenzung / Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung bzw. der praktischen Studienphase**	**Modul-gewichtung bei Endnote**
	Modulprüfung / Dauer	**Sonst. Voraussetzungen (z. B. Studienleistung)**	**benotet/ unbenotet**			
GuD 01	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 02	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 03	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 04	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	Absolvierung von zwei Praxiswochen im Modul GuD 04 (10 Tage, 60 Stunden gesamt[1]) sowie fristgerechte Bearbeitung der Praxisaufgaben*	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 05	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 06	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach

[1] Im Rahmen der Praxiswochen in Modul GUD 04, GuD 08, und GuD 09 sind zwei Fehltage erlaubt (entspricht 20% der Gesamtzeit). Weitere Fehlzeiten müssen nachgeholt werden. Weitere Hinweise werden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

* Hier gelten für Studierende mit Studienbeginn im WS 2014/2015 und WS 2015/2016 zum Teil abweichende Regelungen, vgl. §11 Abs. 3 und 4.

						ECTS
GuD 07	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 08	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	Absolvierung von zwei Praxiswochen im Modul GuD 08 (10 Tage, 60 Stunden gesamt) sowie fristgerechte Bearbeitung der Praxisaufgaben*	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 09	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	Absolvierung von zwei Praxiswochen im Modul GuD 09 (10 Tage, 60 Stunden gesamt) sowie fristgerechte Bearbeitung der Praxisaufgaben*	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 10	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 11	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 12	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 13	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	[2]*	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 14	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 15	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS

* Hier gelten für Studierende mit Studienbeginn im WS 2014/2015 und WS 2015/2016 zum Teil abweichende Regelungen, vgl. § 11 Abs. 3 und 4.

GuD 16	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 17	Schriftlich, Klausur (60 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 18	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 19	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 20	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	Absolvierung der praktischen Studienphase im Umfang von 12 Wochen im Modul GuD 20 (360 Stunden gesamt[3])	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuD 21	Bachelorarbeit (12 Wochen, max. 40 Seiten)		benotet	Anmeldung nach Erreichen von 120 Leistungspunkten möglich	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS und doppelte Gewichtung

(2) Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung absolviert werden. Bei Gruppenprüfungen muss die individuell erbrachte Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Prüfungsrücktritte oder sonstiges Nichterbringen der Prüfungsleistungen dürfen nicht zum Nachteil der anderen Studierenden der Gruppenprüfung gereichen. Die Gruppengröße soll bei schriftlichen Prüfungsleistungen zwei Personen, bei mündlichen Prüfungsleistungen vier Personen nicht überschreiten.

(3) In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern (vgl. § 10) genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft.

[3] Im Rahmen der praktischen Studienphase sind 6 Fehltage erlaubt (entspricht 10% der Gesamtzeit). Weitere Fehlzeiten müssen nachgeholt werden.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Die Ausgabe eines Themas für die Bachelorarbeit erfolgt frühestens nach Erreichen von 120 Leistungspunkten. Die Abschlussnote der Bachelorarbeit fließt mit 2-facher Gewichtung in die Gesamtnote des Studiums ein.

(2) Die Bachelorarbeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer angemeldet werden.

(3) Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.

§ 9 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) in der Regel im 5. Semester absolviert werden.

§ 10 Modulhandbuch

(1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qua-lifikationsziele. Die Modulhandbücher können zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.

(2) Das Modulhandbuch enthält zudem Auszüge aus der Studiengangsprüfungsordnung zur Information der Studierenden. Insbesondere können die wesentlichen Inhalte der Anlage 1 (Studienverlaufsplan) und dem § 7 Abs. 1 sowie die Leistungspunkte der einzelnen Module auch dem Modulhandbuch entnommen werden.

(3) Mit Ausnahme der Auszüge aus der Studiengangsprüfungsordnung wird das Modulhand-buch von den Verantwortlichen des Studiengangs erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2024/2025 in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle Studierende mit Studienbeginn bis Wintersemester 2019/2020. Gleichzeitig treten die Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs „Gesundheit und Diversity“ im Department of Community Health (Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge) vom 16.09.2015, zuletzt geändert am 27.10.2021, außer Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2014/2015 begonnen haben, gelten folgende besondere Regelungen:

1. Das Modul GuD 6 kann als Wiederholungsprüfung im Wintersemester 2015/16 mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Zudem werden die Lehrveranstaltungen dieses

Moduls auch im Sommersemester 2016 angeboten. Die Anmeldung richtet sich nach der individuellen Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer.

2. Das regulär zweisemestrige Modul GuD 10 wird vollständig im Wintersemester 2015/2016 angeboten, so dass das Modul in diesem Semester abgeschlossen werden kann.
3. Das Modul GuD 12 kann im regulären Prüfungsblock im Wintersemester 2015/2016 mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Die Lehrveranstaltungen des Moduls werden hingegen erneut erst regulär im Sommersemester 2016 angeboten.

(3) Für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2014/2015 begonnen haben und die durch die Änderungssatzung vom 24.08.2016 betroffenen Module (GuD 04, GuD 08, GuD 09, GuD 13) noch nicht abgeschlossen haben, gelten die Regelungen der Fachspezifischen Bestimmungen vor Erlass der Änderungssatzung. Dies heißt im Einzelnen:

- Voraussetzung für Modulabschluss der Module GuD 04, 08, 09 und GuD 13:
  u. a. Absolvierung jeweils einer Praxiswoche (5 Tage, 30 Stunden) sowie fristgerechte Bearbeitung der Praxisaufgaben.

(4) Für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2015/2016 begonnen haben und die durch die Änderungssatzung vom 24.08.2016 betroffenen Module GuD 08 und GuD 09 noch nicht abgeschlossen haben, gelten für diese Module die Regelungen der Fachspezifischen Bestimmungen vor Erlass der Änderungssatzung. Dies heißt im Einzelnen:

- Voraussetzung für Modulabschluss der Module GuD 08, 09:
  u. a. Absolvierung jeweils einer Praxiswoche (5 Tage, 30 Stunden) sowie fristgerechte Bearbeitung der Praxisaufgaben. Darüber hinaus gelten ausschließlich die Regelungen nach Erlass der Änderungssatzung vom 24.08.2016.

(5) Diese Ordnung tritt zum Ende des Wintersemesters 2026/2027 außer Kraft. Studierende, die ihr Bachelorstudium vor dem Wintersemester 2020/2021 begonnen haben, können ihr Studium bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2026/2027 nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beenden.

Anlage 1: - Studienverlaufsplan:

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Gesundheit und Diversity(Vollzeit)

Nr.	Modultitel	V-Typ/ Aufteilung	ECTS	1. Sem.	2.Sem.	3. Sem.	4.Sem.	5.Sem	6. Sem.
1	Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik (Hausarbeit)	4V+4Ü (8)	10	10 4V + 4Ü				Praxis-Semester	
2	Grundlagen der Gesundheitswissenschaften (Klausur)	2V+2S (4)	5	5 2V + 2S					
3	Medizinische Grundlagen für Gesundheitswissenschaftler (mdl. Prüfung)	4V+2Ü (6)	10	10 4V + 2Ü					
4	Prävention und Gesundheitsförderung im Kontext von Diversity (mdl. Prüfung), Modul mit zweiwöchiger praktischer Studienphase	8S (8)	12			4 4S	8 4S		
5	Gesundheitswirtschaft und Gesundheitspolitik (Klausur)	2V+4S (6)	10		5 2V + 2S	5 2S			
6	Sozialstrukturell er Wandel (Klausur)	2V+2S (4)	6				6 2V + 2S		
7	Gesundheitspsychologie über die Lebensspanne (Klausur)	2V+2S (4)	6				6 2V + 2S		
8	Theorien und Konzepte von Diversity (Hausarbeit), Modul mit zweiwöchiger praktischer Studienphase	8S (8)	10	5 4S	5 4S				
9	Sozialmedizinische Grundlagen (Klausur), Modul mit zweiwöchiger praktischer Studienphase	2V+2S (4)	5		5 2V + 2S				
10	Rechtliche Grundlagen des Sozial- und Versorgungsrechtes (Klausur)	4S+2Ü (6)	10		5 2S	5 2S + 2Ü			
11	Betriebswirtschaft und Management (Klausur)	eL4: 2V + 2S (4)	6					6 2V + 2S	
12	Mediale Kommunikation und Intervention (mdl. Prüfung)	4S+2Ü (6)	10		10 4S + 2Ü				
13	Kommunikations- und Beratungskompetenz (mdl. Prüfung)	4S+2Ü (6)	8			8 4S + 2Ü			
14	Schnittstellen und Netzwerkkompetenz (Hausarbeit)	eL4: 2V + 2S (4)	6					6 2V + 2S	
15	Bildungsplanung und Lernprozessgestaltung (Hausarbeit)	4S+4Ü (8)	10				10 4S + 4Ü		
16	Versorgungsforschung im Kontext von Diversity (Klausur)	2V+2S (4)	5						5 2V + 2S
17	Projekt- und Qualitätsmanagement (Klausur)	eL2: 2S (2)	6					6 2S	
18	Wahlbereich Diversity I (Grundlagen) à 1 Modul (Hausarbeit)	S8 (8)	8			8 8S			
a	Behinderung und Inklusion I								
b	Alter und Geschlecht I								
c	Ethnizität I								
d	(Sub-)kulturen und Milieus I								
19	Wahlbereich Diversity II (Vertiefung) à 1 Modul u (mdl. Prüfung)	S8 (8)	10						10 8S
a	Behinderung und Inklusion II								
b	Alter und Geschlecht II								
c	Ethnizität II								
d	(Sub-)kulturen und Milieus II								
20	Praktische Studienphase (Portfolio)	PF + eL4: 4S (4)	12					12 4S	
21	Bachelorarbeit und -kolloquium	4Ü (4)	15						15 4Ü
	Summe ECTS		180	30	30	30	30	30	30
	Summe der Modulprüfungen		21	3	3	4	4	4	3
	Summe der SWS		116	22	20	24	20	14+Praxisstunden	16

Anlage 2: Antwort-Wahl-Verfahren

Abweichend von Anlage 1 Nr. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) gelten für Prüfungen, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple- bzw. Single-Choice) durchgeführt werden folgende Regelungen:

§ 1 Definition

Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren besteht die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen schriftlichen Prüfungen darin, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antwort bzw. Antworten.

§ 2 Erstellung der Prüfungsaufgaben und Vorabkontrolle

(1) Die Prüfungsaufgaben müssen mit den in dem jeweiligen Modul zu vermittelnden Kenntnissen und Qualifikationen im Einklang stehen und ein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermöglichen. Innerhalb einer Prüfung sind allen Geprüften die gleichen Prüfungsaufgaben zu stellen.

(2) Die Festlegung der Prüfungsaufgaben erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. Hierbei wird von Seiten der Prüferin oder des Prüfers keine absolute Bestehensgrenze festgelegt. Die Prüfungsbewertung (inkl. der Bestehensgrenze) erfolgt nach Korrektur der jeweiligen Prüfungsleistungen und bezieht dabei relative Gesichtspunkte ein. Die Prüfungsaufgaben sind so zu stellen, dass jede Antwortmöglichkeit selbstständig mit Richtig oder Falsch bzw. Ja oder Nein zu bewerten ist. Negative Werte bei der Bewertung einzelner Aufgaben sind unzulässig.

(3) Sofern es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, muss die Prüfung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer unabhängig bewertet werden.

§ 3 Bewertung

(1) Die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegte Bestehensgrenze erreicht worden ist.

(2) Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieser Anlage für diesen Teil entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich aus einer Gewichtung des Anteils der im Antwort-Wahl-Verfahren zu erlangenden Punkte sowie des Anteils der im sonstigen Verfahren zu erlangenden Punkte. Die Gewichtung der Aufgabenteile erfolgt durch die jeweiligen Prüferinnen oder die jeweiligen Prüfer.

(3) Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüferinnen oder Prüfer festgestellt. Die folgenden Punkte sind in der Prüfungsakte zu dokumentieren:

1. die Prüfungsnote;

2. die Bestehensgrenze;

3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von der Geprüften oder dem Geprüften zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt;

4. das Punkte-Noten-Zuordnungsschema;

5. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Geprüften der in Absatz 1 genannten Bezugsgruppe.

In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 2 nur für den Teil der Prüfung, der im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend. Bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punkte-zahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.